

Satzung für die Städt. Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 20. Mai 2010

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 23, Satz 1 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1.1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009, GVBl. S. 400, folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Schulträger

1. Die Musikschule ist eine öffentliche, von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm getragene, kommunale Einrichtung für ihre Stadtangehörigen. Sie führt die Bezeichnung "Städtische Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm".
2. In die Städt. Musikschule können aufgrund einer Sondervereinbarung auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Pfaffenhofen a. d. Ilm haben. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und der Entgeltsatzung der Städtischen Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§2 Aufgaben der Städt. Musikschule

1. Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Städt. Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
2. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitung und insbesondere die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.

§3 Aufbau, Gliederung und Formen der Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt in folgenden Unterrichtsformen:

- a) Musikalische Grundfächer
- b) Vokalunterricht
- c) Instrumentalunterricht
- d) Ensemblefächer
- e) Förderklasse
- f) Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche a) bis d).

2. Der innere Aufbau der Städt. Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§4 Schulordnung, Unterrichtsentgelt

1. Zur Wahrung des Schulbetriebes dient eine Schulordnung, die als Anlage zur Satzung für die Städt. Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm erstellt wurde.

2. Die Unterrichtsformen des §1 Abs. 1. e) und f) der Schulordnung werden seitens der Städt. Musikschule nur unterrichtet, wenn sie finanziell, pädagogisch, organisatorisch und wirtschaftlich für die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vertretbar sind.

3. Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Städt. Musikschule in Form von einem Entgelt. Letzteres wird in einer Entgeltsatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Städt. Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

§6 Miet- und Leihinstrumente

Die Städt. Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Entgeltsatzung festgelegt.

§7 Leiter der Musikschule

1. Der Leiter der Städt. Musikschule ist hauptamtlich tätig.

2. Dem Leiter obliegen:

die Vertretung der Städt. Musikschule (unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung),
die organisatorische Leitung,

- a) Einteilung der Lehrkräfte und Verteilung der Schüler an die Lehrkräfte,
- b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
- c) Überwachung des Unterrichts,
- d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, insbesondere bei Instrumentenbeschaffung, Ausstattung der Verwaltung und der Unterrichtsräume,
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
- f) Durchführung von Veranstaltungen,
- g) Statistik, Analyse und Planung,

die pädagogische Leitung,

- a) Vorgesetzter und Führung des Lehrerkollegiums,
- b) Beratung von Eltern und Schülern,
- c) kulturelle Kontaktpflege
- d) fachliche Information und Weiterbildung,
- e) künstlerische Aktivitäten.

§8 Lehrkräfte

1. An der Städt. Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. Das sind in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.
2. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Städt. Musikschule. Im Falle seiner Verhinderung kann sein Stellvertreter mit der Leitung beauftragt werden.
3. Rechte und Pflichten sind in der Dienstanweisung für Lehrkräfte der Städt. Musikschule festgelegt.

§9 Vergütung

Für die Vergütung der Lehrkräfte gelten die einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

§10 Verwaltung

Für die Verwaltung stellt der Träger geeignetes Personal zur Verfügung.

§11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat oder Elternvertretung gegründet werden.

§12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städt. Musikschule in der Fassung vom 05.02.2004 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20.05.2010

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister